

Sehr geehrter Herr Schröder,

ich habe mit dem zuständigen Ministerium MBWSV, dort Frau MRin in Brahm telefoniert, Tel.: 0211-3843-3231.

Diese sagte spontan, dass sie noch nie gehört hätte, dass jemand bei dem Wahlrecht gem. § 44 Abs. 3 StrWG NRW differenzieren würde zwischen Kreis- und Landstraßen.

Mit Hinweis darauf, dass es sich inhaltlich diametral gegenüberstehende Aussagen der zuständigen Behörde – wenngleich mit 20jährigem Abstand – gäbe, folgte sie meiner Bitte, mit mir gemeinsam zu überlegen.

Schon gesetzessystematisch waren wir uns indes einig, dass eigentlich wirklich nur eine einheitliche Handhabung, mithin das Gesamtpaket in Frage kommt. Dazu kommt, dass es ja für Fernstraßen eine Parallelregelung in § 5 Abs. 2a (Bundes-) Fernstraßengesetz gibt. Wäre eine Differenzierung gewollt gewesen, hätte der Gesetzgeber diese vor diesem Hintergrund sicherlich vorgenommen bzw. nachgeholt. Das ist indes nicht erfolgt, weswegen die Kommentierung von Fickert in der 3. Auflage von 1989 noch herangezogen werden kann, der ebenfalls davon ausgeht, dass nur eine einheitliche Ausübung des Wahlrechts erfolgen kann; Details anbei.

§ 44

Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten

(1) Gemeinden mit mehr als 80000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Die Ergebnisse einer Volkszählung werden mit Beginn des dritten Haushaltsjahres verbindlich, das dem Jahr der Volkszählung folgt.

(2) [...]

(3) Die Gemeinde bleibt abweichend von Absatz 1 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie es mit Zustimmung des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums gegenüber dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50000 Einwohnern, aber nicht mehr als 80000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie es mit Zustimmung des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums gegenüber dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium erklärt. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Christoph Noelke
Städtischer Rechtsrat

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Recht und Ordnung
Klosterstraße 14
48431 Rheine
Tel.: 05971 939-265
Fax.: 05971 939-8-265
E-Mail: christoph.noelke@rheine.de
Internet: www.rheine.de